

Arbeitsmaterialien für die pharmazeutischen Dienstleistungen

## **Pharmazeutische Betreuung von Organtransplantierten**

### **■ Leistungsbeschreibung der pharmazeutischen Dienstleistung**

Stand: 13.06.2022

**Inhaltsverzeichnis**

Präambel.....	3
§ 1 Ziele der Dienstleistung.....	3
§ 2 Leistungsbeschreibung.....	3
§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen.....	3
§ 4 Leistungsvoraussetzungen.....	3
§ 5 Häufigkeit der Leistungserbringung.....	4
§ 6 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung.....	4
§ 7 Priorisierung.....	4

#### **Präambel**

Die pharmazeutische Dienstleistung umfasst die „Erweiterte Medikationsberatung bei Poly-medikation“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten der immunsuppressiven Therapie nach Organtransplantationen sowie ein ergänzendes semistrukturiertes Folgegespräch zur Unterstützung des Therapieerfolgs.

#### **§ 1 Ziele der Dienstleistung**

Folgende Ziele werden mit der Dienstleistung verfolgt:

- Erhöhung der Arzneimitteltherapiesicherheit (AMTS) durch Erkennen und Lösen bestehender oder Prävention potentieller arzneimittelbezogener Probleme (ABP)
- Erhöhung der Effektivität der Arzneimitteltherapie
- Verbesserung der Qualität der Arzneimittelanwendung
- Förderung der Therapietreue
- Förderung Verbreitung eines AMTS-geprüften Medikationsplans
- Zusammenarbeit zwischen den Heilberufen stärken.

#### **§ 2 Leistungsbeschreibung**

(1) Die Leistung wird entsprechend der Leistungsbeschreibung im Anhang „Erweiterte Medikationsberatung bei Polymedikation“ unter Berücksichtigung der Besonderheiten der immunsuppressiven Therapie nach Organtransplantationen durchgeführt.

(2) Die versicherte Person erhält bei Bedarf 2 bis 6 Monate nach der „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“ im Rahmen eines semistrukturierten Folgegesprächs erneut eine auf die ambulante immunsuppressive Therapie zugeschnittene Beratung. Im Rahmen der Beratung sollen der Hintergrund der immunsuppressiven Therapie nach Organtransplantation, Handhabungs- oder Anwendungsprobleme wiederholt erörtert, sowie aktuelle Bedenken und Sorgen bezüglich der Therapie, mit der versicherten Person (und ggf. auch mit der verordnenden Ärztin / dem Arzt) besprochen und einer Lösung zugeführt werden.

#### **§ 3 Definition anspruchsberechtigte versicherte Personen**

Anspruchsberechtigt sind versicherte Personen nach Organtransplantation, die mit einer immunsuppressiven Therapie ambulant beginnen oder deren immunsuppressive Therapie sich aufgrund einer Neuverordnung eines Immunsuppressivums ändert. Hat die versicherte Person in den letzten 6 Monaten diesen Arzneistoff laut Selbstauskunft nicht angewendet, so handelt es sich um eine Neuverordnung eines Immunsuppressivums im Rahmen dieser pharmazeutischen Dienstleistung.

#### **§ 4 Leistungsvoraussetzungen**

Es sind nur approbierte Apotheker / Apothekerinnen zur Erbringung dieser Dienstleistung berechtigt. Sie müssen eine Fortbildung auf Basis des Curriculums der Bundesapothekerkammer „Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“ (Unterhang „Curriculum der Bun-

desapothekerkammer: Medikationsanalyse, Medikationsmanagement als Prozess“, als separates Dokument veröffentlicht) oder eine mindestens gleichwertige Qualifikation erworben haben. Weitere, auch bereits vorhandene und mindestens gleichwertige, Fortbildungen sind ebenfalls derzeit ausreichend: ATHINA, ARMIN, Apo-AMTS, Medikationsmanager BA Klin-Pharm, Weiterbildung Geriatriische Pharmazie, Weiterbildung Allgemeinpharmazie. Nach Aufforderung der Krankenkasse ist eine gültige Bescheinigung vorzuweisen.

#### **§ 5 Häufigkeit der Leistungserbringung**

Einmalig im ersten halben Jahr nach Beginn einer immunsuppressiven Therapie nach Organtransplantation oder wenn sich diese aufgrund der Verordnung eines neuen immunsuppressiven Arzneistoffes ändert. Bei paralleler Erstverordnung mehrerer Immunsuppressiva nach Organtransplantation wird für alle Arzneimittel eine gemeinsame pharmazeutische Dienstleistung angeboten und abgerechnet. Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der „Erweiterten Medikationsberatung bei Polymedikation“ bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 6 Dokumentation gegenüber Krankenkassen und Vergütung**

(1) Sonderkennzeichen „Erweiterte Medikationsberatung bei immunsuppressiver Therapie“ (SPZN 17716843). Die Dienstleistung ist als Gesamtleistung mit einer Vergütung von 90,00 Euro netto abrechenbar. Kommt das vereinbarte terminierte Abschlussgespräch nicht zustande, hat mindestens ein weiterer telefonischer Kontaktversuch durch die Apotheke zu erfolgen. Ist auch dieser nicht erfolgreich, erfolgt das Versenden des Berichtes an die Ärztin / den Arzt.

(2) Sonderkennzeichen „Erneute auf die ambulante immunsuppressive Therapie zugeschnittene Beratung in Form eines semistrukturierten Gesprächs“ (2 bis 6 Monate nach dem Medikationsmanagement) (SPZN 17716866). Die Dienstleistung ist mit einer Vergütung von 17,55 Euro netto abrechenbar.

#### **§ 7 Priorisierung**

Die Dienstleistungen erhalten die erste zur Auszahlung anstehende Priorität für den Fall, dass die Summe der Abrechnungspreise der von allen öffentlichen Apotheken quartalsweise zur Abrechnung eingereichten pharmazeutischen Dienstleistungen den zur Verfügung stehenden Ausschüttungsbetrag überschreitet (§ 4 Nr. 2 des Anhanges Abrechnung zu Anlage 11 des Rahmenvertrages nach § 129 Abs. 2 SGB V).